



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH (VEW)

**Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA); davon
4 WKA in der Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, und
2 WKA in der Stadt Lichtenfels, Gemarkung Fürstenberg;
Vorranggebiet KB 85 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen**

Die Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 mit je 4.000 bis 4.500 kW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser und 238,5 m Gesamthöhe in der Gemeinde Vöhl sowie in der Stadt Lichtenfels, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

WKA 1: Stadt Lichtenfels, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 1/1

WKA 2: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 2, Flurstück 8/1

WKA 3: Stadt Lichtenfels, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 1/1

WKA 4: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 16, Flurstück 1

WKA 5: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 17, Flurstück 50/1

WKA 6: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 2, Flurstück 8/1

Die Windkraftanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Stadt Lichtenfels
- Gemeinde Vöhl
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie
- Landkreis Waldeck-Frankenberg, Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg, Wasser- und Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 21, Regionalplanung
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 22, Verkehr
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 34, Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 52, Arbeitsschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Deutscher Wetterdienst
- Avacon Netz GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Verein Historischer Goldbergbau Eisenberg e.V.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 01.03.2021 (erster Tag) bis 31.03.2021 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/presse> >> Öffentliche Bekanntmachungen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o.a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 01.03.2021 (erster Tag) bis 31.03.2021 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561-106-3849
- bei der Gemeindeverwaltung Vöhl, Rathaus, Schloßstr. 1, 34516 Vöhl, Raum: R-O 4 – Sitzungsraum, Telefon: 05635-993115 oder 05635-993116
- bei der Stadtverwaltung Lichtenfels, Rathaus, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels, Sitzungszimmer, Telefon: 05636/9797-12

aus und können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

vom 01.03.2021 (erster Tag) bis 30.04.2021 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Einwendungen_III_33-1@rpks.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten

Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des oben genannten Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de
>> Datenschutz.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9.BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 09.02.2021

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III - Umweltschutz

Az.: 33.1-53e-621-1.1-Vöhl/Lichtenfels-6 WKA-VEW-Sb